

Wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

trend.at › Branchen › Rechtsschutz

VfGH Urteil: Corona- Verordnungen teilweise gesetzeswidrig

veröffentlicht am 22. 7. 2020 von APA/sempp

Thema: Corona: Recht im Ausnahmezustand



Offene Baumärkte, geschlossene Möbelhäuser: Die schrittweise Wiedereröffnung des Handels war laut VfGH nicht gesetzeskonform.

©
APA/EXPA/ERICH
SPIESS

AUS DER REDAKTION

trend.Top 500 | Österreichs erfolgreichste Unternehmen

Österreichs 300 beste Arbeitgeber 2020 [Ranking]

[THEMA]: Corona - Recht im Ausnahmezustand

[THEMA]: Politik Backstage von Josef Votzi

Hören Sie, was Recht ist!



**Verfassungsgerichtshof hat entschieden:
Die Corona-Verordnungen zum
Ausgangsverbot und zur teilweisen
Geschäftsöffnung ab 14. April waren
gesetzeswidrig. Unternehmen können
Klagen gegen die Republik anstrengen.**

WERBUNG

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Corona-Ausgangsbeschränkung und die Geschäftsschließungen entschieden: Das Covid-19-Gesetz ist in diesen Punkten verfassungskonform, auch der Entfall der Entschädigungen für geschlossene Geschäfte und Betriebsstätten. Aber die Verordnung zum Ausgangsverbot war ebenso (teils) gesetzeswidrig wie jene mit der teilweisen Geschäftsöffnung ab 14. April.

Konkret geprüft und als gesetzeswidrig befunden wurden jene Teile der Verordnung, die das Betreten des öffentlichen Raumes und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für die vier Gründe Berufsarbeit, Hilfe, dringende Besorgung, Spaziergänge (allein oder mit Haushaltsangehörigen) zulassen. Auch die Verpflichtung, Gründe für das ausnahmsweise Betreten des öffentlichen Raumes bei einer Kontrolle durch die Polizei glaubhaft zu machen, ging laut VfGH über die vom Gesetz vorgegebenen Grenzen hinaus.

Gesundheitsminister Rudolf Anschober (Grüne) hat angesichts des VfGH-Erkenntnisses eine "bürgerfreundliche Regelung" für die wegen Verletzung der Ausgangsbeschränkungen verhängten Strafen während des Corona-Lockdowns in Aussicht gestellt.

Haken an der 400-Quadratmeter-Regel

Die Verordnung, mit der nach Ostern - Mitte April - die Öffnung bestimmte Geschäfte wieder zugelassen wurde, hat der VfGH rückwirkend aufgehoben. Es sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, dass Läden mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche und Bau- und Gartenmärkte generell wieder aufmachen durften, das Betretungsverbot für alle anderen größeren Geschäfte aber bis 30. April weiter galt. Der VfGH gab den Unternehmen recht, die sich deshalb an ihn gewandt hatten - darunter XXXLutz

Auch der Handelsverband hatte schon im April kritisiert, dass Geschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 400 Quadratmetern sowie Baumärkte und Gartencenter früher aufsperrten durften als größere Geschäfte und Shoppingcenter. Hier sei mit zweierlei Maß gemessen worden, betonte Handelsverband-Geschäftsführer Rainer Will. Vor allem hätten in größeren Geschäften die Mindestabstände zumindest gleich gut oder sogar besser eingehalten werden können. "

Händler, die Mitte April ihre Geschäfte nicht aufmachen durften, weil die Verkaufsfläche größer als 400 Quadratmeter ist, können sich wehren. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes könnten betroffene Firmen versuchen, den ihnen entstandenen Schaden mit einer Amtshaftungsklage gegen die Republik geltend zu machen, erklärte Rechtsanwalt Georg Eisenberger der APA.

Eisenberger hält eine solche Klage nicht für ausweglos, wenngleich sie sehr riskant sei. Der Verfassungsgerichtshof hat die in der Coronazeit geltende 400 m²-Regelung für gesetzeswidrig erklärt. Kleine Firmen durften damals aufmachen, große nicht. Darin sieht der VfGH eine Ungleichbehandlung. "Das hilft primär, dass es in Zukunft nicht mehr gemacht wird", so Eisenberger. Die Unternehmen müssten nun entscheiden, ob sie auch den Schaden geltend machen wollen.

Epidemiegesetz

Dass mit dem im März beschlossenen Covid-19-Maßnahmengesetz das Epidemiegesetz "ausgehebelt" wurde und damit der Entschädigungsanspruch für behördlich geschlossene Betriebe entfallen ist, erachtet der Gerichtshof hingegen als verfassungskonform. Es verstoße nicht gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums oder den Gleichheitsgrundsatz, wie mehrere

Unternehmen in ihren Anträgen vorgebracht hatten.

Die "Aushebelung" des Epidemiegesetzes wurde von der Opposition heftig kritisiert. Zahlreiche Unternehmen haben sich an den VfGH gewandt, darunter ein Großhändler für Haushalt, Büro und Spielwaren, eine Warenhandelsgesellschaft mit Sitz in Wien und eine Wiener Textilhandelsgesellschaft. Die Anträge der Tiroler Hotels in Bezug auf die Entschädigungen wurden vom VfGH teilweise behandelt.

:

Weitere interessante Themen für Sie

Anzeige

[Gesundheits-Prämien](#)

**Neue Studie zeigt:
Nur 3 Minuten pro Tag
mit dieser Übung**

Anzeige

[Security Savers Online](#)

**Die meisten PC-
Besitzer kennen
diesen Trick nicht..**

[Corona im Salzkammergut,
Österreich rutscht auf schwarze
Liste](#)

Anzeige

[Investieren Sie in Amazon](#)

**Investieren von nur €
250 in Unternehmen
wie Amazon könnte**

Anzeige

Articlestone
Oliver Kahn
wirkliches
Vermögen hat

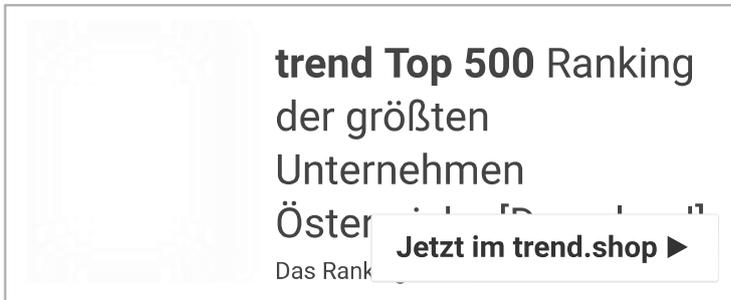
Nach Tod von
Firmengründer:
Hubert Palfinger
Technologies
insolvent

Anzeige

Gesundheits-Prämien
So einfach
senken Sie
Ihren

Anzeige

Commerzial-Bank-Pleite führt zu
zwei weiteren Konkursen **Druckerpatronen Canon Guenstig**
Druckerpatronen
Canon: Entdecken Sie



trend Top 500 Ranking
der größten
Unternehmen
Österreichs
Das Ranking
Jetzt im trend.shop ►

CORONAVIRUS: DIE AKTUELLE
ENTWICKLUNG
[THEMA]: Corona - Recht
im Ausnahmezustand

WIRTSCHAFT
Wenn der Pleitegeier eine
Extrarunde dreht



NEUES AUS DEM NETZWERK

- Schick & Schlank (e-media.at)
- Französische Woche (yachtrevue.at)
- Das hilft bei Halsschmerzen (lustaufsleben.at)

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

Entenbrusteintopf mit Kimchi
und Seidentofu
(gusto.at)

**Katharina Turnauer: „Ich
mache das nicht aus
schlechtem Gewissen“**

**"Der Mumm, ins Risiko zu
gehen, fehlt"**